



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-652.03

Bregenz, am 28.10.2010

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend
Stubenring 1
1011 Wien
SMTP: post@IV1.bmwfj.gv.at

Auskunft:
[Dr. Raimund Fend](#)
Tel: +43(0)5574/511-20218

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und
organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz
erlassen werden; Entwurf
Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 7.10.2010, BMWFJ-551.100/0063-IV/1/2010](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

1. Beschluss der Landeshauptleutekonferenz, gemeinsame Länderstellungnahme

Die Landeshauptleutekonferenz hat mit Beschluss vom 1. Oktober 2009 ihre Position zur Umsetzung des 3. Energie-Binnenmarktpakets festgelegt. Die Verbindungsstelle der Bundesländer hat diesen Beschluss mit Schreiben vom 1.10.2009, VSt-4900/17, der Bundesregierung, z.Hd. Herrn Bundeskanzler Werner Faymann, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung übermittelt.

Mit Schreiben vom 2. September 2010, VSt-4900/34, wurde eine gemeinsame Länderstellungnahme zu Vorentwürfen betreffend ein Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 und ein Energie-Control-Gesetz übermittelt.

Diese Beschlüsse bzw. Stellungnahmen, die im vorliegenden Begutachtungsentwurf (größtenteils) nicht berücksichtigt wurden, werden nochmals bekräftigt.

2. Energie-Control-Gesetz

a) Organisation, Organe

Es ist eine einzige Regulierungsbehörde auf nationaler Ebene einzurichten und nur ein „Organ“ mit Regulierungsaufgaben zu betrauen; die Regulierungskommission kann nicht gleichzeitig mit dem Vorstand mit Regulierungsaufgaben betraut werden. Der Vorstand ist wie der Aufsichtsrat von der Bundesregierung zu bestellen. Entscheidungen in Bescheidform sind in Dreiersenaten (vgl. Beschluss der Landeshauptleutekonferenz: Kollegialorgan), bestehend aus einem Juristen, einem Techniker und einem Betriebswirt, aus dem Personalstand der Regulierungsbehörde zu treffen.

b) Kompetenzen der Regulierungsbehörde

Der Regulierungsbehörde sind nur die zwingend von der Regulierungsbehörde zu vollziehenden Aufgaben zu übertragen (vgl. auch Art. 20 Abs. 2 B-VG und Gutachten Prof. Raschauer). Die Übertragung von regulierungsfremden, weisungsabhängigen Aufgaben (wie Ökostromgesetz, Energielenkungsgesetz, Förderungsverwaltung, Statistik) wird daher abgelehnt. Außerdem können diese Aufgaben von bereits bestehenden Behörden und Einrichtungen sparsamer wahrgenommen werden und sind Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Die Regulierungsbehörde kann nicht gleichzeitig weisungsfrei gestellt sein und weisungsabhängige Aufgaben wahrnehmen.

c) Rechtsschutz

Unter Hinweis auf Art. 37 Abs. 11, 12 und 17 bzw. Art. 41 Abs. 12, 16 und 17 der Binnenmarktrichtlinien und aus Rechtsstaatsgründen wird die Schaffung der Möglichkeit der Einbringung von ordentlichen Rechtsmitteln gegen alle Bescheidentscheidungen der Regulierungsbehörde gefordert.

d) Regulierungskommission

Die Regulierungskommission (besser Berufungskommission) ist bis zur Errichtung der Verwaltungsgerichte (vgl. Entwurf betreffend Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010; Anlage: A. Bund, Z. 27) ausschließlich als Rechtsmittelbehörde einzurichten und organisatorisch von der Regulierungsbehörde zu trennen (vgl. derzeitige Rechtslage) und mit einem eigenen Geschäftsapparat auszustatten. Es ist vorzusehen, dass der Kommission außer einem Richter jedenfalls ein Jurist aus dem Verwaltungs- und Energiebereich angehört.

e) Sparsamkeit, Budget

Um die im o.a. Beschluss der Landeshauptleutekonferenz geforderte Sparsamkeit zu erreichen, ist für die Finanzgebarung eine effektive Aufsicht vorzusehen. Die Budgetplanung und der Jahresabschluss müssen der Kontrolle des Bundesministers und einer unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle unterliegen.

f) Finanzierung

Nicht die E-Control hat das Finanzierungsentgelt mit Bescheid vorzuschreiben, sondern aus Unabhängigkeits- und Kontrollerwägungen der Bundesminister.

g) Regulierungsbeirat

Dem Regulierungsbeirat haben auch die Vertreter der Länder anzuhören.

h) Vorschlagsrecht

Angesichts der zahlreich geplanten Eingriffe in die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung ist den Ländern ein Vorschlagsrecht für die Besetzung eines Mitglieds des Vorstandes, zweier Mitglieder des Aufsichtsrats und zweier Mitglieder der Regulierungskommission einzuräumen.

3. EIWOG 2010

a) „Golden Plating“

Die Umsetzung hat sich auf das dritte Energie-Binnenmarktpaket zu beschränken („zwingende Mindestmaß“); dies betrifft insbesondere die §§ 19, 36, 48 Abs. 2, 50, 76 Abs. 3 und 4, 84, 88 Abs. 2, 3 und 6 sowie die Erläuterungen zu § 42 Abs. 3 und 6.

b) Kompetenzen

Kompetenzverschiebungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies aus zwingenden rechtlichen Gründen erforderlich ist. Insbesondere bei folgenden Bestimmungen ist die Verschiebung ohne Vorliegen zwingender rechtlicher Gründe vorgesehen: §§ 19, 23, 47, 69a, 76, 78, 81, 82, 84, 88 Abs. 4 bis 6.

c) Qualitätsstandards für Dienstleistungen

Die Festlegung von Qualitätsstandards durch Verordnung der Regulierungsbehörde (§ 19) steht in Konkurrenz zu den Grundsatzbestimmungen im § 17 Abs. 3 und wird abgelehnt.

d) Entflechtung der Verteilernetzbetreiber (§ 42 Abs. 3 und 6)

Die in den Erläuterungen enthaltenen Ausführungen über jene Tätigkeiten, die nicht mehr im vertikal integrierten Unternehmen erbracht werden dürfen (z.B. Rechtsabteilung, Buchhaltung, Personalabteilung, Call Center, IT-Dienstleistungen etc.), sowie über die kennzeichen- und markenrechtlichen Erfordernisse sind weder durch den Gesetzestext noch EU-rechtlich gedeckt und führen zu ineffizienten und nicht vertretbaren Doppelgleisigkeiten. Sie sind daher ersatzlos zu streichen.

e) Erzeuger

Die Erzeuger sind aus Gründen des Wettbewerbs mit ausländischen Konkurrenten auch nicht mit Netzverlustentgelt, Netzbereitstellungsentgelt und Systemdienstleistungsentgelt zu belasten.

f) Feststellung der Kostenbasis, Zielvorgaben, Regulierungskonto

Für die Ermittlung der Zielvorgaben ist ein objektives Verfahren und deren bescheidmäßige Festlegung im Gesetz vorzusehen. Der Drittmarktvergleich wird als unsachlich abgelehnt. Das vom EU-Recht nicht geforderte Regulierungskonto widerspricht dem zwischen der ECG und den Netzbetreibern ausverhandelten Regulierungsmodell; es bietet weder für die Behörde noch für die Netzbewerber einen Mehrwert und führt zu zusätzlichem Aufwand und wird daher in der derzeitigen Form abgelehnt. An Stelle dessen sollte ein Mechanismus zur raschen Anerkennung von Investitionen vorgesehen werden.

g) Nicht beeinflussbare Kosten

Als nicht beeinflussbare Kosten sind alle gesetzlich vorgegebenen Kosten aufzunehmen, wie z.B. Landesabgaben, die zur Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen aufgewendet werden (vgl. Punkt 4 des LH-Beschlusses).

h) Parteistellung im Tarifierungsverfahren (§ 48 Abs. 2)

Die (neue) Einräumung einer Parteistellung für bestimmte Sozialpartner im Kostenfeststellungsverfahren wird mangels sachlich gerechtfertigter Gründe und aus datenschutz- sowie EU-rechtlichen Erwägungen abgelehnt; die Mitwirkung im Regulierungsbeirat genügt.

i) Beobachtungsaufgaben (§ 88 Abs. 2)

Beobachtungsaufgaben haben sich auf die Vorgaben der Richtlinien zu beschränken.

j) Zählpunktdatenbank („Plattform“, § 76 Abs. 1, 3 und 4)

Die Plattform ist zur Erreichung der dreiwöchigen Wechselfrist nicht notwendig. Es besteht eine latente Gefahr für die Datenschutzrechte der Netzbewerber, die Finanzierung ist nicht gesichert, ein Verfahren zur Auswahl des Betreibers der Plattform fehlt und eine Deckung durch die Richtlinie ist nicht gegeben. Für die Kündigungsfristen sollte das KSchG Anwendung finden. Der stichtagsbezogene Wechsel zum jeweiligen Monatsbeginn soll beibehalten werden.

k) Sonderzivilrecht (§§ 19 Abs. 1, 76 Abs. 4, 82 Abs. 3 und 4)

Sonderzivilrecht ist zu vermeiden. Falls ein Anpassungsbedarf gesehen wird, so ist dieser in den bestehenden zivilrechtlichen Gesetzen vorzunehmen.

l) Verordnungsermächtigungen

Der Entwurf enthält zahlreiche, meist nicht ausreichend determinierte Verordnungsermächtigungen. Sofern diese Ermächtigungen nicht zum Vollzug zwingender Bestimmungen der Binnenmarkttrichtlinie erforderlich sind (§§ 19 Abs. 1, 76 Abs. 3, 81 Abs. 4, 83 Abs. 2, 84 Abs. 4), werden sie abgelehnt.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Art. I des Entwurfs (EIWOG 2010)

Zu § 8:

In § 8 Abs. 2 des Entwurfs wird die bisher in § 8 Abs. 3 EIWOG normierte Verpflichtung zur Führung von getrennten Rechnungskreisen neu formuliert. Durch die alte Formulierung kommt klar zum Ausdruck, dass für die Bereiche Erzeugung, Handel und Versorgung ein gemeinsamer Rechnungskreis geführt werden kann, für die Bereiche Übertragung und Verteilung jeweils ein anderer Rechnungskreis. Die neue Formulierung in § 8 Abs. 2 EIWOG 2010 könnte dagegen so ausgelegt werden, dass für die zuerst genannten drei Bereiche (Erzeugung, Handel und Versorgung) jeweils ein gesonderter Rechnungskreis zu führen ist. Eine solche Trennung ergibt sich weder aus den europarechtlichen Vorgaben, noch wäre eine solche rechnungsmäßige Entflechtung innerhalb des Wettbewerbsteils sachlich gerechtfertigt. Es wird daher vorgeschlagen, die bestehende Formulierung aus § 8 Abs. 3 (Z. 1 bis 3) unverändert zu übernehmen.

Zu § 19:

§ 19 ermächtigt die Regulierungsbehörde, mittels Verordnung Standards für Netzbetreiber bezüglich Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität festzulegen. Außerdem hat eine solche Verordnung Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der Standards zu enthalten.

Die Binnenmarkttrichtlinie Strom erfordert jedoch keine Änderung der bisherigen Rechtslage. Die vorgesehenen Regelungen sind überschießend und, insbesondere was die Entschädigungs- und Erstattungsregelungen betrifft, europarechtlich nicht zwingend vorgegeben. Zudem besteht keinerlei Notwendigkeit dafür, dass die Regulierungsbehörde allgemein geltendes, bewährtes Zivilrecht mittels Verordnung ändern kann. Stattdessen sollte allenfalls einem System der Festlegung von entsprechenden Standards unter Einbeziehung des fachlichen Know-hows der Netzbetreiber, wie dies bei der Erarbeitung der Technischen und Organisatorischen Regelungen (TOR) gesetzlich vorgesehen ist, der Vorzug gegeben werden. Außerdem wurden gewisse Mindeststandards entsprechend den bisher geltenden gesetzlichen Vorgaben bereits in die Allgemeinen Netzbedingungen aufgenommen. Aus diesen Gründen wird der § 19 abgelehnt.

Zu § 23:

§ 23 des Entwurfs regelt die bisher in § 22 EIWOG festgelegte Einteilung der Regelzonen. Gemäß der neuen Bestimmung soll ein gemeinsamer Betrieb von mehr als einer Regelzone durch einen Regelzonenführer zulässig sein. Allerdings bedarf die Übertragung der Rechte und Pflichten eines Regelzonenführers auf einen anderen der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Dieser Genehmigungsvorbehalt führt zu einer Verschiebung der Kompetenzen zu Lasten der Länder und zu Gunsten der

Regulierungsbehörde, obwohl gemäß Art. 12 B-VG das Elektrizitätswesen in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache ist. Dies wird abgelehnt.

Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung bei der Einteilung der Regelzonen ist entsprechend zu berücksichtigen. Daher sollte eine Übertragung der Rechte und Pflichten eines Regelzonenführers gemäß § 23 ElWOG 2010 insoweit zulässig sein, als dies in den Ausführungsgesetzen so bestimmt wird.

Zur Gewährleistung der Umsetzung der Entflechtungsbestimmungen in Österreich und des gemeinsamen Betriebes von Regelzonen möchten wir außerdem folgende Ergänzung von § 28 Abs. 2 Z. 1 vorschlagen:

„1. Der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber muss Eigentümer des Übertragungsnetzes sowie der Vermögenswerte sein. Der Betrieb fremder Kraftwerksleitungen sowie fremder untergeordneter Übertragungsnetzteile ist zulässig.“

Außerdem weisen wir im Zusammenhang mit der Einteilung der Regelzonen noch auf folgende Punkte hin:

Nach der namentlichen Nennung der Übertragungsnetzbetreiber "Verbund-Austrian Power Grid AG", "TIWAG-Übertragungsnetz AG" bzw. "VKW-Übertragungsnetz AG" (§ 23 Abs. 1) sollte jeweils der Zusatz "oder deren Rechtsnachfolgerin" angefügt werden. Es ist nämlich davon auszugehen, dass aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen neue Gesellschaften gegründet werden, die die jeweiligen Übertragungsnetze betreiben werden.

In § 23 Abs. 5 und § 64 letzter Teilabsatz ElWOG wird auf § 70 Abs. 2 verwiesen. Aufgrund der neuen Nummerierung ist hier aber § 113 Abs. 2 gemeint. Dies sollte richtig gestellt werden.

Zu § 42 Abs. 3 Z. 3:

Die Entflechtungsbestimmungen für die Verteilernetzbetreiber sehen in § 42 Abs. 3 Z. 3 des Entwurfs unter anderem vor, dass der Verteilernetzbetreiber zur Erfüllung seiner Aufgaben über die erforderlichen Ressourcen verfügen muss „einschließlich der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel“. Diese Bestimmung, die wörtlich aus Art. 26 Abs. 2 der Binnenmarkttrichtlinie 2009/72/EG übernommen worden ist, wird nunmehr durch die Erläuternden Bemerkungen drastisch verschärft: Demnach soll u.a. eine Reihe spezifischer Dienstleistungen nicht vom vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen erbracht werden dürfen, beispielsweise Kundenservice- und -beratungsdienstleistungen, rechtliche Angelegenheiten, Buchhaltungs- und Personaldienstleistungen und teilweise auch IT-Dienstleistungen. Die genannten Erläuterungen sind unzutreffend und werden abgelehnt. Dies würde gegenüber den europarechtlichen Entflechtungsbestimmungen für Verteilernetzbetreiber eine massive Verschärfung bedeuten. Die Regelungen werden daher als überschießend abgelehnt: Weder die oben bereits erwähnten maßgeblichen

europarechtlichen Bestimmungen noch die dazu ergangenen Auslegungsgrundsätze der Europäischen Kommission¹ verbieten die generelle Erbringung von Dienstleistungen durch das vertikal integrierte Unternehmen für Verteilernetzbetreiber. Letztere verlangen auf Seite 25 lediglich, dass die Erbringung von Dienstleistungen zu keiner Wettbewerbsverzerrung und zu keiner Quer-Subventionierung zu Gunsten des vertikal integrierten Unternehmens führen darf. Solche Dienstleistungen müssen daher zu Marktbedingungen erbracht werden, so die Auslegungsgrundsätze weiter.

Ein solches generelles Verbot würde schließlich zu ineffizienten und nicht vertretbaren Doppelgleisigkeiten führen. Vertikal integrierte Unternehmen müssten ihre Konzernfunktionen „duplizieren“ und hätten – ohne erkennbaren Vorteil – zwei Personalabteilungen, zwei Informatikabteilungen, zwei Kundenservice-Zentren, zwei Rechtsabteilungen etc. aufzubauen. Die dadurch verursachten Kosten wären beträchtlich und würden sämtliche neun Landesgesellschaften betreffen. Die Zusatzkosten müssten letztlich über die Netztarife von den Konsumenten getragen werden. Worin der Nutzen einer solchen überschießenden Regelung liegen soll, ist nicht ersichtlich.

Aus diesen Gründen sind in den Erläuternden Bemerkungen zu § 42 Abs. 3 die Absätze zwei und vier ersatzlos zu streichen.

Zu § 50:

Im Hinblick auf die beabsichtigten Neuregelungen in den §§ 50 und 60 EIWOG 2010 (Regulierungskonto bzw. Finanzierungskosten) wird auf die bestehende Vereinbarung „Anreizregulierung Strom. 2. Regulierungsperiode 2010 – 2013“ zwischen der Energie-Control GmbH und dem Verband Österreichs Energie vom 24. Juni 2009 verwiesen. Das in § 50 des Entwurfs vorgesehene Regulierungskonto widerspricht der in dieser Vereinbarung festgelegten Regulierungssystematik. Zudem würde durch ein solches Regulierungskonto einseitig nur die Veränderung der Erlöse berücksichtigt, während die Veränderung der Kosten unberücksichtigt bliebe.

Die Einführung eines Regulierungskontos ist EU-rechtlich nicht geboten und wird auch aus diesem Grunde abgelehnt.

Zu § 52:

Wir begrüßen es, dass das Netznutzungsentgelt gemäß § 52 EIWOG 2010 entgegen dem Vorentwurf nunmehr nur von den Entnehmern und nicht von den Einspeisern zu bezahlen ist. Allerdings weisen wir darauf hin, dass in § 52 Abs. 3 EIWOG 2010 in der letzten Zeile das Wort „Netzbenutzer“ verwendet wird; dieses Wort sollte durch das Wort „Entnehmer“ ersetzt werden. Im Übrigen wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 55 hingewiesen.

¹ „Interpretative Note on Directive 2009/72/EC concerning common rules for the internal market in electricity and Directive 2009/73/EC concerning common rules for the internal market in natural gas – The Unbundling Regime“; Europäische Kommission, 22. Januar 2010; siehe unter: http://ec.europa.eu/energy/gas_electricity/interpretative_notes/interpretative_note_en.htm.

Zu §§ 53 und 55:

Der derzeitige Begutachtungsentwurf sieht in den §§ 53 und 55 immer noch vor, dass das Netzbereitstellungs- bzw. das Netzverlustentgelt nicht nur von den Entnehmern, sondern auch von den Einspeisern zu tragen ist. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung für die heimische Wasserkraft. Jede zusätzliche Kostenbelastung für Erzeugungsanlagen erfordert eine Neubewertung von geplanten Ausbauprojekten. Bei vielen neuen Ausbauprojekten wird dadurch die Rentabilität gefährdet. In letzter Konsequenz führt dies dazu, dass notwendige Ausbauvorhaben – insbesondere auch im Bereich der erneuerbaren Energien – nicht umgesetzt werden. Die zusätzliche Kostenbelastung würde auch die Wettbewerbssituation verzerren, da inländische Erzeuger diese Entgelte zu entrichten hätten, während Energieimporte davon nicht betroffen wären.

Die Belastung von Erzeugern mit Netzbereitstellungsentgelten widerspricht nicht zuletzt dem in § 51 angeführten Grundsatz der "Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit", da Erzeuger in Hoch- und Mittelspannungsnetzen die physischen Stromflüsse aus den überlagerten Spannungsebenen reduzieren und damit eine Entlastung dieser Netze bewirken. Aus diesem Grunde werden in Deutschland Erzeugern, die in unterlagerte Netzebenen einspeisen, die durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen vom Netzbetreiber vergütet (vgl. Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert am 8. April 2008, BGBl. I S. 693.)

Aus diesen Gründen verlangen wir, dass das Netzbereitstellungs- bzw. Netzverlustentgelt nicht von den Erzeugern zu entrichten ist; in § 53 Abs. 1 ist daher die Wortfolge „und Einspeisern“ und der letzte Satz zu streichen und in § 55 das Wort „Netzbenutzer“ jeweils durch das Wort „Entnehmer“ zu ersetzen.

Zu § 59:

Gemäß § 59 Abs. 2 sind nicht die auf Grund der Kostenbasis ermittelten Kosten, sondern jene Kosten dem Systemnutzungsentgelt zugrunde zu legen, die sich an den Zielvorgaben orientieren. Ein objektiv nachvollziehbares Verfahren, wie diese Zielvorgaben ermittelt werden, ist im Entwurf nicht enthalten.

Der Entwurf sieht vor, dass bei der Ermittlung der Zielvorgaben neben einer Gesamtunternehmensbetrachtung auch einzelne Teilprozesse herangezogen werden können. Diese Möglichkeit ist abzulehnen, da zum einen bereits mehrfach auf die Problematik der Vergleichbarkeit von Teilprozessen hingewiesen wurde und zum anderen damit in Summe ein nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Benchmarking mit einem imaginären (100 % effizienten) Netzbetreiber entsteht, was zu unrealistischen Effizienzvorgaben führen würde.

Gemäß § 59 Abs. 4 sind Kosten, die in einem vertikal integrierten Unternehmen verrechnet werden, durch Drittmarktvergleich zu belegen. Die im Abs. 4 enthaltenen Anwendungsregeln sind unsachlich und werden abgelehnt. Da viele Prozesse eines Netzbetreibers sehr spezifisch sind, gibt es keinen Markt, auf dem diese Dienstleistungen bezogen werden können. Ein solcher Drittmarktvergleich ist daher in der Praxis nicht umsetzbar. Der Abs. 4, der EU-rechtlich nicht geboten ist, hat daher zur Gänze zu entfallen.

Zu § 60:

Hinsichtlich der Finanzierungskosten ist in § 60 Abs. 4 des Entwurfs entsprechend der oben zu § 50 bereits erwähnten Vereinbarung folgender Zusatz als Präzisierung aufzunehmen: "Forderungsbestände werden bei der Ermittlung der verzinslichen Kapitalbasis nicht berücksichtigt. Im Rahmen der unternehmensindividuellen Ermittlungsverfahren werden Ergebnisse von Berechnungen zum Working Capital einfließen".

Zu § 76 Abs. 4:

§ 76 Abs. 4 räumt sämtlichen Kunden umfassende Kündigungsmöglichkeiten ein: Demnach können langfristige Verträge von den Kunden spätestens nach einem Jahr gekündigt werden. Da die Energie für größere Kunden ohne Standardtarif üblicherweise von den Lieferanten „back-to-back“ beschafft wird, würde dies dazu führen, dass die Lieferanten keine länger als ein Jahr dauernden Verträge mehr anbieten werden (ansonsten hätten sie das Risiko der Preisänderungen zu tragen). Damit könnte dem Wunsch vieler Endkunden zur Preisabsicherung für mehrere Lieferjahre nicht mehr entsprochen werden. Eine solche Regelung (Sonderzivilrecht) ist weder im Interesse der Lieferanten noch der Kunden und wird abgelehnt.

Zu § 77:

Die Ausdehnung der Grundversorgungspflicht auf Kleinunternehmen in § 77 geht ebenfalls über die zwingenden Vorgaben der Binnenmarktrichtlinie 2009/72/EG hinaus und wird schon deshalb abgelehnt. Weiters zeigen unsere Erfahrungen, dass eine Sicherheitsleistung in Höhe einer Monatsrechnung bei Zahlungsschwierigkeiten nicht ausreichend ist, da in der Regel das Mahnverfahren mit den vorgegebenen Fristen wesentlich länger dauert. Es wird vorgeschlagen, diese Sicherheitsleistung auf 3 Monate zu erhöhen. Schließlich sollte auch der Tarif, zu dem den Haushaltskunden die Grundversorgung anzubieten ist, der Tarif für eine vergleichbare Haushaltskundengruppe sein – und nicht der Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden versorgt werden (so wie dies § 77 Abs. 2 vorsieht). Letzteres wäre nämlich bei Kunden mit unterschiedlichen Zählertypen schlicht und einfach nicht möglich.

Zu § 80:

Gemäß § 80 Abs. 3 haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versorger zwingend Entschädigungs- bzw. Erstattungsregelungen zu enthalten. Aus unserer Sicht

handelt es sich auch hierbei um eine überschießende Regelung, es sollte daher die bisherige Formulierung erhalten bleiben, wonach „etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen“ in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein müssen.

Zu § 82:

Der § 82 Abs. 1 und 2 regelt sehr detailliert, welche Informationen den Kunden im Rahmen der Rechnungslegung zur Verfügung zu stellen sind und darüber hinaus im Internet zu veröffentlichen sind. Dies wird in den Erläuternden Bemerkungen mit den Verpflichtungen aufgrund Anhangs I Abs. 1 Lit. a der Richtlinie 2009/72/EG begründet. Diese Begründung ist unzutreffend, da diese Richtlinie eine solche Informationspflicht nur beim Vertragsabschluss – und nicht bei jeder Rechnungslegung – vorsieht. Die Umsetzung ist daher überschießend, verursacht unnötige Kosten und ist außerdem in der Abwicklung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar. Wir schlagen daher vor, dass die in § 82 angeführten Informationen entsprechend den europarechtlichen Vorgaben nur bei Vertragsabschluss bereitgestellt werden müssen.

Der § 82 Abs. 3 sieht vor, dass die letzte Mahnung vor einer Abschaltung mittels Einschreiben zu erfolgen hat und dass Kosten für die Wiedereinschaltung nach einer Abschaltungen 30 Euro nicht übersteigen dürfen. Auch diese Vorgaben sind europarechtlich nicht gefordert, sachlich nicht gerechtfertigt und daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 83:

§ 83 Abs. 2 bestimmt, dass die Regulierungsbehörde jene Kosten pro Messeinheit eines Smart Meters zu bestimmen hat, die bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Tarifbestimmung in Ansatz zu bringen sind. Eine Orientierung der anerkannten Kosten an einem durch die Regulierungsbehörde ermittelten Grenzwert ist nicht sachgerecht, da damit die unterschiedlichen Strukturen (z.B. städtisches bzw. ländliches Versorgungsgebiet) und Rahmenbedingungen der einzelnen Netzbetreiber nicht berücksichtigt werden. Gemäß dem Grundsatz der Kostenwahrheit und der Kostenverursachung sind sämtliche Kosten für den Aufbau und den Betrieb eines Smart-Metering-Systems zu berücksichtigen.

Zu § 88:

Gemäß § 88 Abs. 1 iVm Abs. 2 werden umfassende neue Überwachungskompetenzen geschaffen. Die Datenbereitstellungspflichten, wie sie im Abs. 2 festgelegt sind, gehen weit über das in der Binnenmarkttrichtlinie 2009/72/EG geforderten Ausmaß hinaus und bedeuten sowohl für die betroffenen Unternehmen wie auch für die zuständigen Landes- und Bundesbehörden einen erheblichen Aufwand. Insbesondere würde die zusätzliche Erhebung der tatsächlichen Bearbeitungszeiten bei Kostenvoranschlägen, Wiederinbetriebnahmen, Netzzutritts- und Netzzugangsanträgen einen unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand verursachen. Daher sollte der in Abs. 2 aufgelistete Datenumfang auf die Anforderungen der Richtlinie 2009/72/EG

beschränkt werden. Außerdem sollte eine detaillierte Auflistung der Ausführungsgesetzgebung vorbehalten bleiben. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass Daten in Bezug auf die Versorgungsunterbrechungen ohnehin schon auf Basis der Elektrizitätsstatistikverordnung erhoben werden sowie die Merkmale der Spannungsqualität in der Norm EN 50160 beschrieben sind.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
2. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), via VOKIS versendet
3. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), via VOKIS versendet
4. Illwerke/VKW-Gruppe, Weidachstraße 6 , 6900 Bregenz, SMTP:
info@illwerke-vkw-gruppe.at
5. Vorarlberger Erdgas GmbH, Höchster Straße 42, 6850 Dornbirn, SMTP:
office@veg.at
6. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
7. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
8. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:
vpost@bka.gv.at
9. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP:
mac.ema@cable.vol.at
10. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP:
magnus.brunner@parlament.gv.at
11. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP:
c.michalke@gmx.at
12. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP:
karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
13. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
15. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
16. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
17. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
18. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt,
SMTP: post.lad@bgld.gv.at
19. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:
post.abt2v@ktn.gv.at
20. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.
Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
21. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz,
SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
22. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:
landeslegistik@salzburg.gv.at
23. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:
post@stmk.gv.at
24. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,
SMTP: post@tirol.gv.at
25. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-

v.wien.gv.at

26. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:

vst@vst.gv.at

27. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:

institut@foederalismus.at

28. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at

29. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at

30. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub@vfreiheitliche.at

31. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub.vbg@gruene.at

32. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at

33. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at